

mwg Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Leyher Straße 156-158
 90431 Nürnberg
 Telefon 0911/32 16 96-0
 Telefax 0911/32 16 96-96
 info@mwg-steuerberatung.de
 www.mwg-steuerberatung.de

Ausgabe Dezember 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

UNTERNEHMER..... 1
 E-Bilanz: Ausspähungsrisiko rechtfertigt keine
 Papierabgabe 1
 Einheitliches Leistungsbündel: Dinnershow unterliegt
 19%iger Umsatzsteuer 2
 Betriebsaufgabe: Auflösung eines PRAP als
 steuerbegünstigter Ertrag 2

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 3
 Ausschüttungen zwischen Gesellschaften steuerfrei? 3
 Stehenlassen von Forderungen bei Teilwertabschreibung? 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 3
 Lohnsteuerabzug 2019: Freibeträge und Faktorverfahren
 für zwei Jahre gültig 3

44-€-Freigrenze: Ist Krankenversicherungsschutz als
 Sachlohn steuerfrei?..... 4

KAPITALANLEGER..... 4
 Aktienverluste: Veräußerungspreis und Transaktionskosten
 relevant?..... 4

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 Übungsleiterpauschale: Versichertenberaterin gilt nicht als
 pädagogisch tätig 5
 Gleichgeschlechtliche Paare: Ehegattensplitting ist auch
 rückwirkend möglich 5
 Krankenkasse: Prämie im Selbstbehaltungstarif mindert
 Sonderausgaben 6

UNTERNEHMER

E-BILANZ: AUSSPÄHUNGSRISIKO RECHTFERTIGT KEINE PAPIERABGABE

Bilanzierende Unternehmen müssen den Inhalt ihrer Bilanz und ihrer Gewinn- und Verlustrechnung **nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz** und **in elektronischer Form** an die Finanzverwaltung übermitteln. Wer sich aus dieser gesetzlichen

Verpflichtung lösen und seine Bilanzdaten weiterhin in Papierform einreichen möchte, muss nachweisen können, dass er unter eine **Härtefallregelung** zur Vermeidung „unbilliger Härten“ fällt. Hierfür muss er dem Finanzamt glaubhaft machen, dass die elektronische Abgabe für ihn **wirtschaftlich und persönlich unzumutbar** ist.

Dass gegen eine elektronische Bilanzübermittlung vorgebrachte **Sicherheitsbedenken** für eine solche Nachweisführung nicht

ausreichen, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem neuen Urteil klargestellt. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine GmbH aus der Sicherheitsbranche eine elektronische Übermittlung ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgelehnt und argumentiert, dass aus den elektronischen Datensätzen **sensible Kalkulationsdaten** abgelesen werden könnten und eine **Ausspähung durch Dritte** eine existentielle Bedrohung für sie darstelle.

Dem BFH genügten diese Argumente jedoch nicht, um von einer unbilligen Härte auszugehen. Zunächst einmal war keine persönliche Unzumutbarkeit der elektronischen Datenübermittlung gegeben, weil die GmbH durchaus in der Lage war, die elektronischen Bilanzdaten **durch ihren Steuerberater übermitteln** zu lassen. Auch eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit war hier nicht gegeben, denn die **technischen Möglichkeiten für die Übermittlung** waren **offensichtlich vorhanden**. Das behauptete Ausspähungsrisiko führte zu keinem anderen Ergebnis, denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss das allgemeine Risiko eines Hackerangriffs im Interesse der Allgemeinheit (an einer elektronischen Abwicklung des Besteuerungsverfahrens) hingenommen werden. Daran änderten auch die Erkenntnisse aus der „NSA-Affäre“ und den „Snowden-Enthüllungen“ nichts.

EINHEITLICHES LEISTUNGSBÜNDEL: DINNERSHOW UNTERLIEGT 19%IGER UMSATZSTEUER



Wer sowohl **Showeinlagen** als auch **Gaumenfreuden** gemeinsam genießen möchte, ist mit dem Besuch einer **Dinnershow** häufig sehr gut beraten. Während Artisten und Schauspieler das Publikum mit Varieté- und Theatervorführungen zum Staunen bringen, wird dem Gast meist zeitgleich ein Mehrgangmenü serviert.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen Veranstalter die Umsätze aus diesen Shows einheitlich dem **19%igen Umsatzsteuersatz** unterwerfen, wenn die Veranstaltung ein **einheitliches Leistungsbündel** darstellt. Dies ist nach Gerichtsmeinung dann der Fall, wenn die Besucher gerade die **Kombination aus Show und Menü** erleben möchten. Die Ver-

anstaltung dürfe dann nicht künstlich in Restaurationsumsätze (19 % Umsatzsteuer) und Umsätze aus künstlerischen Darbietungen (7 % Umsatzsteuer) aufgespalten werden, da in diesem Fall ein **untrennbarer wirtschaftlicher Vorgang** vorliege.

Laut BFH kann auch der für (Theater-)Veranstaltungen geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % nicht auf das komplette Leistungsbündel der Dinnershow angewandt werden, weil hierfür das Showelement den **Hauptbestandteil der Gesamtleistung** bilden müsste.

Hieran fehlte es aber im Urteilsfall, denn aufgrund des vom Besucher gewünschten „Kombinationserlebnisses“ standen sich **Show und Menü gleichwertig** gegenüber. Das Finanzgericht hatte in der Vorinstanz noch darauf hingewiesen, dass die Qualität der künstlerischen Darbietung im vorliegenden Fall wesentlich höher war („von international höchster Qualität“) als die Qualität der Speisen („keine Sterneküche“).

Der BFH widersprach dieser Auffassung und erläuterte, dass dieses Qualitätsgefälle jedoch nicht dazu führen könne, dass sich letztlich der 7%ige Umsatzsteuersatz für (Theater-)Veranstaltungen durchsetze.

BETRIEBSAUFGABE: AUFLÖSUNG EINES PRAP ALS STEUERBEGÜNSTIGTER ERTRAG

Anders als laufende Gewinne können **Betriebsaufgabegewinne** mit einem **ermäßigten Steuersatz** nach der sogenannten Fünftelungsregelung versteuert werden. Ist der Betriebsinhaber mindestens 55 Jahre alt bzw. dauernd berufsunfähig, kann der Aufgabegewinn zudem um einen **Steuerfreibetrag** von bis zu 45.000 € gemindert werden.

Ein Landwirt aus Niedersachsen hat nun gerichtlich erreicht, dass er den Gewinn aus der Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) statt bei seinem laufenden Gewinn bei seinem Betriebsaufgabegewinn berücksichtigen kann.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte der Landwirt bereits Jahre vor der Betriebsaufgabe einen **Zinszuschuss** für ein Darlehen zum Bau eines Schweinestalls erhalten (nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm) und hierfür einen PRAP gebildet. Das Finanzamt hatte diesen Posten im Zuge der späteren Betriebsaufgabe aufgelöst und den laufenden Gewinn des Betriebs entsprechend erhöht. Der Bundesfinanzhof urteilte nun jedoch, dass der Ertrag aus der Auflösung des PRAP zum **begünstigten Aufgabegewinn** gehört.

Der PRAP war schrittweise über die Laufzeit des geförderten Darlehens aufzulösen, denn er diente dazu, die Ertragswirkung des Zinszuschusses in die folgenden Wirtschaftsjahre zu verlagern, in denen die Zinsaufwendungen für das Darlehen angefallen waren. Zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe war noch ein PRAP vor-

handen, woraus abzuleiten war, dass das bezuschusste Darlehen noch bestand und somit weiterhin Zinsaufwand verursachte. Der PRAP war daher noch in der letzten normalen Schlussbilanz auszuweisen. In der Aufgabebilanz durfte der PRAP hingegen nicht mehr enthalten sein, da das Darlehen durch die Betriebsaufgabe zu Privatvermögen wurde. Die Gegenleistung für den Zinszuschuss lag somit nicht mehr im steuerbaren Bereich. Im Ergebnis stand die Auflösung des PRAP somit **in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** mit der Betriebsaufgabe.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

AUSSCHÜTTUNGEN ZWISCHEN GESELLSCHAFTEN STEUERFREI?



Grundsätzlich sind **Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften** nach dem Willen des Gesetzgebers **zu 95 % steuerfrei**, und zwar sowohl bei der Körperschaft- als auch bei der Gewerbesteuer. Allerdings macht der Gesetzgeber diese Steuerfreiheit von der **Beteiligungshöhe** abhängig (sog. Schachtelprivileg).

Die begünstigte Mindestbeteiligungsquote ist jedoch bei der Körperschaftsteuer (mindestens 10 %) und bei der Gewerbesteuer (mindestens 15 %) unterschiedlich.

Bei einer Beteiligung an **ausländischen Kapitalgesellschaften** ist die Hürde für eine Steuerfreiheit bei der Gewerbesteuer sogar noch deutlich höher, da nicht nur die Mindestbeteiligungsquote überschritten sein muss, sondern auch noch festzustellen ist, ob die ausschüttende ausländische Gesellschaft einen **aktiven Geschäftsbetrieb** hat. Ist dies nicht der Fall, ist die Ausschüttung trotz Erreichen der Mindestbeteiligungshöhe voll steuerpflichtig.

Das Finanzgericht Münster hatte in einem entsprechenden Fall beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefragt, ob diese unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Beteiligungen **EU-rechtskonform** sei. Der EuGH bestätigte die Zweifel der

Münsteraner Richter und entschied, dass diese Ungleichbehandlung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Für inländische Kapitalgesellschaften, die an ausländischen Gesellschaften beteiligt sind, bedeutet dies, dass künftig die Ausschüttungen fast vollständig steuerfrei sind. Vor einer Ausschüttung sollte jedoch zunächst abgewartet werden, welche Konsequenzen der deutsche Gesetzgeber aus dem Urteil zieht.

STEHENLASSEN VON FORDERUNGEN BEI TEILWERTABSCHREIBUNG?

Offene Forderungen sind aus Sicht des Gläubigers stets ein Ärgernis. Doch anders als unter fremden Dritten lässt man unter **verbundenen Gesellschaften** Außenstände auch gerne einmal länger stehen. Dass sich dies in der Regel bei der Steuerveranlagung rächt, zeigt einmal mehr eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

Eine deutsche GmbH verkaufte in den Jahren 2003 und 2004 Waren an ihre polnische Tochterkapitalgesellschaft. Da diese jedoch Verlust erlitten hatte, war es ihr nicht möglich, die Forderungen aus der Lieferbeziehung zeitnah zu erfüllen. Im Jahr 2005 wandelten die Beteiligten daher die aufgelaufenen Außenstände in Höhe von ca. 200.000 € in ein **Darlehen** um.

Im Jahr 2008 schrieb die Gläubigerin diese Forderung in voller Höhe gewinnwirksam ab. Das Finanzamt ließ diese Gewinnminderung jedoch unter Hinweis auf ein neues Gesetz, das seit dem Jahr 2008 gilt, nicht zu: Teilwertabschreibungen auf Forderungen eines Gesellschafters gegen seine Gesellschaft dürfen den Gewinn nicht (mehr) mindern, wenn der Forderungsinhaber **zu mehr als 25 % an der Schuldnerin beteiligt** ist.

Der steuerliche Berater der GmbH argumentierte anschließend, dass es sich aufgrund strittiger Vertragsbestandteile nicht um einen Darlehensvertrag gehandelt habe und dass die Forderungen aus Lieferungen bereits im Jahr 2007 aufgrund der **allgemeinen Verjährungsregel** gewinnwirksam hätten ausgebucht werden müssen. Die Richter kassierten dieses Argument jedoch und verwiesen darauf, dass auch nach dem neuen Gesetz das Stehenlassen einer Forderung - gerade über die Verjährung hinaus - wirtschaftlich **einer Darlehensgewährung gleichkomme**. Die Gewinnminderung wurde von den Richtern deshalb nicht anerkannt.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

LOHNSTEUERABZUG 2019: FREIBETRÄGE UND FAKTORVERFAHREN FÜR ZWEI JAHRE GÜLTIG

Arbeitnehmer können ihren Nettolohn optimieren, indem sie beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

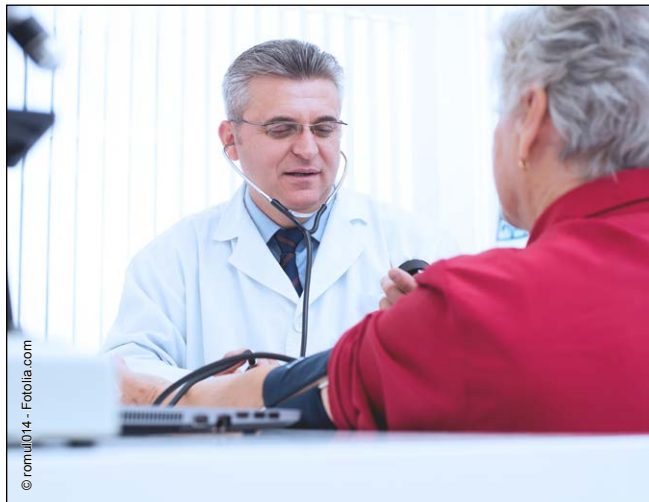
So können sie beispielsweise erreichen, dass das Amt Freibeträge (z.B. Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte oder Vermietungsverluste) in ihre elektronischen Steuerabzugsmerkmale einträgt, so dass ihr Arbeitgeber künftig weniger Lohnsteuer vom Bruttolohn einbehält.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) weist darauf hin, dass Arbeitnehmer bereits **seit dem 01.10.2018** einen **Antrag für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren des Jahres 2019** stellen können.

In dem entsprechenden Vordruck besteht die Wahlmöglichkeit, ob der Freibetrag für ein oder zwei Jahre gültig bleiben soll, so dass mit dem Antrag schon jetzt der **Lohnsteuerabzug für das Jahr 2020** optimiert werden kann. Weiter erläutert die OFD, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ihren Lohnsteuereinkommen auch durch die Wahl der **Steuerklassen IV/IV mit einem Faktor** beeinflussen können.

Die OFD informiert darüber, dass das gewählte Faktorverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2019 erstmals **für zwei Jahre** gilt. Beantragen Arbeitnehmer die Freibeträge ebenfalls für einen Zweijahreszeitraum, bleibt ihnen also im Folgejahr der Gang zum Finanzamt erspart. Für die Beantragung des Faktorverfahrens muss der **„Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“** ausgefüllt werden.

44-€-FREIGRENZE: IST KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ ALS SACHLOHN STEUERFREI?



Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern pro Monat Sachbezüge **im Wert von maximal 44 €** steuerfrei zuwenden. Geldzuwendungen fallen aber nicht unter diese Freigrenze, so dass Barlohn ab dem ersten Euro versteuert werden muss. Ob ein vom Arbeitgeber gewährter **Krankenversicherungsschutz** als Sachlohn unter die 44-€-Grenze fallen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen untersucht. Demnach können Arbeitgeberbeiträge für einen Krankenversicherungsschutz als Sachlohn eingestuft werden, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeit-

geber aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine **alternative Geldzahlung** verlangen kann.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter seines Unternehmens abgeschlossen. Versichert waren darüber Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen und Zahnersatzleistungen.

Der Wert des Versicherungsschutzes blieb unter der Grenze von 44 € pro Monat. Der BFH klassifizierte die Arbeitgeberleistungen als steuerfreien Sachlohn, weil die Mitarbeiter **nur den Versicherungsschutz beanspruchen** konnten, nicht aber die Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags.

Anders war der zweite Urteilsfall gelagert, in dem ein Arbeitgeber seine Belegschaft in einem Mitarbeiteraushang darüber informiert hatte, dass er ihnen einen Zuschuss zahle, wenn sie eine **private Zusatzkrankenversicherung** über eine private Krankenversicherungsgesellschaft abschließen würden. Einige Mitarbeiter nahmen dieses Angebot an und schlossen mit dem Versicherungsunternehmen entsprechende Verträge ab. Der Arbeitgeber zahlte ihnen hierfür **monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto** aus.

Der BFH stufte diese Gelder als **steuerpflichtigen Barlohn** ein, da der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt, sondern lediglich den **Kontakt zum Versicherungsunternehmen vermittelt** und einen **Geldzuschuss** versprochen hatte. Nach Gerichtsmeinung kann nur dann ein Sachbezug vorliegen, wenn der Arbeitgeber ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt, das auf die Gewährung von Sachlohn gerichtet ist. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall.

KAPITALANLEGER

AKTIENVERLUSTE: VERÄUSSERUNGSPREIS UND TRANSAKTIONSKOSTEN RELEVANT?

Wenn Sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielen, können Sie diese steuerlich nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnen (eigener Verlustverrechnungskreis).

Sofern Sie im Verlustentstehungsjahr keine entsprechenden Gewinne realisiert haben, trägt das Finanzamt die Verluste grundsätzlich in die folgenden Kalenderjahre vor, so dass sie später mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können und der Steuerspareffekt somit nicht verlorenght. Nach Ansicht der Finanzämter darf ein Verlust aus einer Aktienveräußerung aber steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn der **Veräußerungspreis** der Aktien **niedriger als oder genauso hoch** ist wie die **anfallenden Veräußerungskosten** (Transaktionskosten). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Re-

gelung nun jedoch „aus den Angeln gehoben“ und entschieden, dass eine steuerliche Verlustanerkennung **weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch der Veräußerungskosten abhängen darf**.

Im Urteilsfall hatte ein Anleger ein Aktienpaket zum Preis von knapp 5.800 € erworben und Jahre später für nur 14 € verkauft. Von diesem bescheidenen Verkaufspreis sah er jedoch keinen einzigen Cent, da das eingeschaltete Kreditinstitut noch **Transaktionskosten von 14 €** einbehält. Der Anleger wollte den Veräußerungsverlust von etwa 5.800 € steuermindernd abziehen, was das zuständige Finanzamt allerdings ablehnte.

Der BFH erkannte den Verlust nun jedoch an und verwies darauf, dass **jede entgeltliche Übertragung des (wirtschaftlichen) Eigentums** auf einen Dritten eine steuerlich relevante Veräußerung darstellt. Weitere Voraussetzungen - wie beispielsweise eine bestimmte Höhe des Veräußerungspreises oder der Veräußerungskosten - werden vom Einkommensteuergesetz nicht genannt, so dass die einschränkende Regelung der Finanzverwaltung keinen Bestand haben kann.

Der BFH schloss im Urteilsfall auch einen **steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** aus, der einen Verlustabzug ebenfalls verhindert hätte. Die Bundesrichter verwiesen darauf, dass es Anlegern grundsätzlich freisteht, ob, wann und mit welchem Ertrag sie Wertpapiere erwerben und wieder veräußern.

ALLE STEUERZAHLER

ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE: VERSICHERTENBERATERIN GILT NICHT ALS PÄDAGOGISCH TÄTIG

Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren Tätigkeiten können **bis zu 2.400 € pro Jahr steuerfrei** bezogen werden. Die Gewährung dieser Übungsleiterpauschale erfordert nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber eine **pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit**.

Geklagt hatte eine Pensionärin, die in ihrem Ruhestand ehrenamtlich als **Versichertenberaterin** und **Mitglied eines Widerspruchsausschusses** einer Rentenversicherung tätig war. Für diese Tätigkeiten hatte sie im Jahr 2012 eine Entschädigung von 7.788 € erhalten, von der sie in ihrer Einkommensteuererklärung die Übungsleiterpauschale in Abzug bringen wollte.

Sie argumentierte, dass sie als „Betreuerin“ tätig sei, da sie hilfsbedürftige Personen zu bestehenden Rentenansprüchen berate. Es gehe also um **Wissensvermittlung**, so dass ihre Tätigkeit pädagogisch geprägt sei.

Der BFH folgte dieser Argumentation jedoch nicht und urteilte, dass sowohl eine begünstigte Tätigkeit als Betreuerin als auch

eine gesetzlich begünstigte „vergleichbare Tätigkeit“ eine **pädagogische Ausrichtung** und einen **direkten persönlichen Kontakt** zu den betreuten Menschen voraussetzen.

Die Tätigkeit als Versichertenberaterin ist nach Gerichtsmeinung nicht pädagogisch ausgerichtet, weil sie letztlich nur die **Unterstützung bei Vermögens- und Finanzfragen** umfasst; im Vordergrund steht dabei nicht die Förderung der geistigen Fähigkeiten. Auch die Tätigkeit im Widerspruchsausschuss der Rentenversicherung lässt sich nach Auffassung des BFH nicht unter die Übungsleiterpauschale fassen, weil sie zur **Selbstverwaltung der Versicherung** gehört und ebenfalls keinen pädagogischen Charakter hat.

GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE: EHEGATTENSPLITTING IST AUCH RÜCKWIRKEND MÖGLICH

Es war ein langer Kampf: Nachdem im Jahr 2001 als vorübergehende Legitimierung gleichgeschlechtlicher Paare das **Lebenspartnerschaftsgesetz** ins Leben gerufen worden war, wurde den Partnern im November 2017 auch die Möglichkeit eröffnet, eine Ehe einzugehen.

Nach den Regelungen der Rechtsgrundlage **Eheöffnungsgesetz** ist für die Rechte und Pflichten von eingetragenen Lebenspartnerschaften, die in eine Ehe umgewandelt werden, der Tag maßgeblich, an dem sie ihre Lebenspartnerschaft haben **eintragen** lassen. Nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe haben die Ehegatten also die gleichen Rechte und Pflichten, als ob sie am Tag der Eintragung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten.

Vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) klagte ein Paar, das seine Partnerschaft bereits 2001 eintragen und im Jahr 2017 in eine Ehe umwandeln ließ. Der Unterschied zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe bestand steuerrechtlich insbesondere darin, dass Lebenspartnern der in den meisten Fällen günstigere **Splittingtarif** verwehrt wurde. Die Kläger beantragten aufgrund der Regelungen des Eheöffnungsgesetzes nun jedoch die ab 2001 rückwirkende Änderung ihrer Steuerbescheide und die Gewährung der **Zusammenveranlagung** mit Splittingtarif.

Das zuständige Finanzamt lehnte dies ab, da die Steuerbescheide beider Ehegatten bis einschließlich 2012 bestandskräftig beschieden worden waren. Die Richter des FG vertraten hingegen die Auffassung, dass die rückwirkende Umwandlung in eine Ehe auch dazu führe, dass die Steuerbescheide aufgrund eines sogenannten **rückwirkenden Ereignisses** zu ändern waren.

Hinweis: Der Eintritt rückwirkender Ereignisse führt im Steuerrecht grundsätzlich dazu, dass Steuerbescheide für beliebig weit zurückliegende Zeiträume geändert werden können.

KRANKENKASSE: PRÄMIE IM SELBSTBEHALTUNGSTARIF MINDERT SONDERAUSGABEN



Der BFH folgte dieser Sichtweise und urteilte, dass Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif (nach § 53 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V) beruhen, von den Sonderausgaben in Abzug zu bringen sind. Die Prämien sind nach Gerichtsmeinung als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die **wirtschaftliche Belastung des Versicherten** reduzieren.

Sie seien anders zu beurteilen als **Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten**, denn diese stellten eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten dar und ständen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhten auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) von 2016 müssen gesetzlich Krankenversicherte ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht um **Bonusleistungen** mindern, die sie von ihrer Krankenkasse als Erstattung zur **Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens** erhalten haben.

Zu einem anderen Ergebnis kam der BFH für **Prämien**, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern **aufgrund von Selbstbehaltungstarifen** auszahlen. Im vorliegenden Fall hatte sich ein gesetzlich krankenversicherter Mann für einen Wahltarif entschieden, der eine **Prämienzahlung** von bis zu 450 € pro Kalenderjahr vorsah. Im Gegenzug war der Mann verpflichtet, einen Selbstbehalt von maximal 550 € pro Jahr zu tragen. Nachdem der Mann im Veranlagungszeitraum 2014 eine Prämie von 450 € erhalten hatte, schlussfolgerte sein Finanzamt, dass er diese von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug minderte.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

10.12.2018 (13.12.2018*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

21.12.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.